



<b>Tarifbereich</b>	<b>Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe</b>	
<b>Tarifvertragsparteien</b>	Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (BVPF) Bundsinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (ZVPF), Industriestr. 19, 53842 Troisdorf IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt/Main	
<b>Geltungsbereich</b>	Für alle Betriebe, als Parkett- und/oder Bodenleger in die Handwerksrolle eingetragen sind Die Tarifverträge gelten für Betriebe, die als Parkett- und/oder Bodenleger in die Handwerksrolle entsprechend eingetragen sind und überwiegend Arbeiten ausführen wie folgt: Verlegung, Reparatur, Restaurierung und Oberflächenbehandlung von Parkettfußböden, Holzböden, Unterböden und Unterkonstruktionen, elastischen und textilen Platten- und Bahnbelägen, Laminat und Hartelementen, einschließlich des Aufnehmens von Altbelägen aller Art sowie des Vorbereitens der Unterböden (z.B. durch Grundieren und Spachteln). Erfasst werden auch Hilfs- und Nebenbetriebe sowie selbständige Betriebsabteilungen mit der gleichen Tätigkeit.	
<b>Laufzeit des Manteltarifvertrages</b>	gültig ab 01.04.2015 – 31.12.2018	
<b>Laufzeit des Entgelttarifvertrages einschließlich Ausbildungsvergütung</b>	gültig ab 01.01.2024 – erstmals kündbar zum 31.12.2025	
<b>Differenzierung der 9 Lohngruppen nach</b> - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein nein ja	
<b>Bemerkungen:</b>	keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung <b>Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.</b>	
<b>Monatsentgelte für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte:</b>	<b>ab 01.03.2024 brutto/Stunde</b>	<b>ab 01.01.2025 brutto/Stunde</b>
Unterste Entgeltgruppe:	12,64 €	13,05 €
Einstieg nach der Ausbildung:	15,45 €	15,96 €
Höchste Entgeltgruppe:	23,51 €	24,29 €
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>	38,5 Stunden	
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>	<b>ab 01.03.2024</b>	<b>ab 01.01.2025</b>
1. Ausbildungsjahr:	820,00 €/brutto	880,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr:	870,00 €/brutto	930,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr:	940,00 €/brutto	1.000,00 €/brutto



<b>Die Urlaubsdauer richtet sich nach der Betriebszugehörigkeit:</b>	
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	26 Arbeitstage
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr	27 Arbeitstage
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr	28 Arbeitstage
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr	29 Arbeitstage
ab dem 9. Beschäftigungsjahr	30 Arbeitstage
Auszubildende	26 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld	- keine Vereinbarung -
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>	
	Ab dem Jahr 2018 erhalten die Beschäftigten eine Sonderzahlung in Höhe von 150,00 € jährlich.
<b>Vermögenswirksame Leistungen</b>	
<i>wurde mit der damaligen Gewerkschaft Holz und Kunststoff vereinbart</i>	Nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, von 26,59 € monatlich. Arbeitnehmer unter 18 Jahren erhalten monatlich 13,29 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Leistung nach dem Verhältnis ihrer einzelvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
<b>Kündigungsfristen</b>	
	<p>Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits abhängig von der Dauer der Probezeit wie folgt gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Monat: mit einer Frist von zwei Arbeitstagen</li> <li>- bis drei Monate: mit einer Frist von fünf Arbeitstagen</li> <li>- bis sechs Monate: mit einer Frist von zehn Arbeitstagen</li> </ul> <p>Für Ausbildungsverhältnisse gelten die Vorschriften des BBiG.</p> <p>Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 15. oder zum letzten eines Monats. Geleistete Beschäftigungsjahre - Zeiten der Berufsausbildung gehören nicht dazu - führen zu einer Verlängerung der vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfrist jeweils zum Kalendermonatsende wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach 2 Jahren auf einen Monat</li> <li>- Nach 5 Jahren auf zwei Monate</li> <li>- Nach 10 Jahren auf vier Monate</li> <li>- Nach 15 Jahren auf fünf Monate</li> </ul>
<b>Ausschlussfristen</b>	
	Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Lehnt der Vertragspartner den Anspruch ab oder reagiert er nicht innerhalb von zwei Wochen, so verfällt er, wenn er nicht innerhalb von weiteren zwei Monaten nach Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.